

Politik kontra Freie Berufe

Die Lissabon-Strategie der EU zeigt Wirkung

Es liegt mir fern, Verschwörungstheorien nachzueifern, Fakt ist allerdings, dass ein neues Kapitel der Deregulierungsdebatte von der Bundesregierung aufgeschlagen wurde. Dabei geht es nicht wie sonst um den Versuch, bestimmte Privilegierungen aufzuheben, anzugreifen oder zu vereinfachen, sondern um die Deregulierung an sich und damit um eine volle Breitseite als Angriff auf die Freien Berufe und deren Regulierungen.

Als Kernpunkt der vor vielen Jahren schon beschlossenen, leider von vielen nicht ernst genommenen, Lissabon-Strategie 2020 der EU gilt die Befreiung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs von sogenannten Handelshemmnissen. Europa sollte bis 2020 zum wettbewerbsfähigsten Teil der Weltwirtschaft werden. Auch wenn die Banken- und Immobilienblase 2007/2008 ein tiefes Loch in die Aufwärtsbewegung geschlagen hat, heißt das mitnichten, dass die Strategie überdacht oder verändert wird. Nein, der freie Verkehr (auch des vagabundierenden Finanzkapitals) soll gestärkt werden, und das gilt nicht nur für die jetzt viel diskutierten Handelsabkommen mit Kanada (CETA) oder den USA (TTIP), sondern viel mehr und permanent für die Europäische Union selbst. Die Stärkung des Binnenmarkts (die frühere EU-Kommission Market heißt übrigens seit dieser Legislaturperiode Growth) findet laufend statt, und zwar mit Deutschland (Exportweltmeisterschaft) als besonderem Treiber.

Das wäre nun nicht weiter schwierig für den Freien Beruf, der ja auch in anderen europäischen Ländern bekannt ist, wenn da nicht zwei Besonderheiten wären: Erstens möchte Deutschland beweisen, dass man ohne Neuverschuldung Wachstum generieren kann, was sich z.B. in Schäubles Schwarzer Null zeigt. Dazu gehört, dass Investitionen beschränkt werden, aber auch, dass Einnahmen erhöht werden. Und dazu gehört die beabsichtigte Erfassung von Freiberuflern durch die Gewerbesteuer, die Zunahme von Betriebsprüfungen von Freiberuflern und Kleinunternehmern, aber auch die Einschränkung der Befreiung von der Rentenversicherung durch die Teilnahme an den berufsständischen Versorgungswerken. Hierzu siehe unten ein Schreiben an alle Mitglieder vom Mai 2015.

Zweitens steckt Deutschland nach der Finanzkrise in einem ziemlichen Schlamassel, hat man doch den „zu rettenden Staaten“ Gelder zur Verfügung gestellt unter der Bedingung, dass die Staaten Regulierungen aufheben. Privatisierungen öffentlichen Eigentums, Abschaffung von Berufszugangsbeschränkungen, Einschränkungen gewerkschaftlicher Rechte usw. – durchgeführt mit einer ganzen Reihe von Maßnahmen, wie sie auch bei der Übernahme der ostdeutschen Wirtschaft durch die westdeutsche zu Lasten der ostdeutschen und zu Gunsten der westdeutschen Wirtschaft erfolgte. Dies unter dem Mantel eines

„Neoliberalismus“, der Wirtschaftlichkeit predigte, aber raumordnerische und regionalplanerische Mittel außer Kraft setzte und soziale Gerechtigkeit und Verantwortung hinten anstellte. Wenn man nun aber als Bundesregierung behauptet, Griechenland geht es so schlecht, weil hier bestimmte Berufsgruppen Privilegien haben und Spanien (oder gar Irland) geht es besser, weil man dort dabei ist, alles abzuschaffen, dann wird es schwer zu begründen, warum die Deutschen regulierte Berufszugänge benötigen, warum sie Honorarordnungen aufrecht erhalten wie die HOAI oder sogar grundsätzlich das Kammersystem.

Was steht aktuell an

Umsetzung der Europäischen VergabeRL: Hier hat die Bundesregierung bereits beschlossen und derzeit als nicht verhandelbar entschieden, dass die VOF in die neue Vergabeordnung mit der VOL gemeinsam integriert wird. Die VOB bleibt seltsamerweise selbstständig, obwohl sie mit der VOL viel mehr zu tun hat, als die VOF. Wo vielleicht noch was zu bewegen ist, ist die Abschaffung des Vorrangs des Wettbewerbs vor anderen Verfahren, wie Dialog usw.

HOAI: Der Bundesrat hat die Bundesregierung 2013 bei der Zustimmung zur neuen HOAI aufgefordert, bis in zwei Jahren, also bis Mitte 2015, die Rückführung der angeblichen Beratungsleistungen zu prüfen. Dazu kommen einige handwerkliche Fehler, die im Zuge der Neufassung beseitigt werden sollten, wie die Regelung bei Vermessungen, beim Landschaftspflegerischen Begleitplan oder der Bauüberwachung. Nichts wurde diesbezüglich angegangen, und trotz wissenschaftlicher Gutachten, die keinerlei europarechtliche Probleme sehen, wird von der Bundesregierung die Parole ausgegeben, haltet still, verlangt keine Einhaltung der versprochenen Änderungen, sonst steht die HOAI insgesamt auf der Kippe.

Umsetzung der BerufsanerkenntnisRL (BARL): Die Novellierung der BARL hat zumindest erbracht, dass trotz Widerstands aus Deutschland erstmalig der internationale Standard von 10 Semestern Studium, der seit vielen Jahren im UIA-Accord festgelegt wurde, in der RL verankert wurde. Wer kürzer studiert, also nur die acht Semester Mindestdauer, muss entsprechend eine angeleitete Berufspraxis als Anpassung an das 10-Semester-Niveau leisten, um die internationale Anerkennung zu erlangen. Das Musterarchitektengesetz versucht nun diese Regelungen zu unterlaufen und den alten Stand der achtsemestrigen Studiendauer hochzuhalten, statt im Sinne des wirklichen Verbraucherschutzes beides zu fordern: ein ausreichend langes Studium und eine lebenslange Fortbildung, die z.B. von den Kammern angeboten und kontrolliert wird. Dass hier die Länderkammern ihre Chance nicht erkennen, höhere Standards durchzusetzen mit Verweis auf die europäischen

Richtlinien, ist bedauerlich und wird sich genauso rächen wie die Fehleinschätzung 2005, als bei der ersten Verabschiedung der BARL vergessen wurde, dass die dortigen besonderen Regelungen nur die Hochbauarchitekten treffen, die anderen drei Fachrichtungen damit durch den Rost fallen, und man dem Bundeswirtschaftsministerium keinen Druck gemacht hat, Regulierungen, die über sechs Semester hinausgehen, in den Fachrichtungen Stadtplanung, Innen- und Landschaftsarchitektur festzuschreiben.

Rentenversicherung: Folgte lange Zeit der Gesetzgeber der Maxime, wichtig ist, dass jede/r rentenversichert ist, egal ob in der gesetzlichen oder einer Ersatzversicherung wie dem Versorgungswerk, wird nunmehr das Versorgungswerk eher als Private Zusatzrentenversicherung wie Betriebsrenten oder die VBLU und andere Versicherungen betrachtet. Das ist insbesondere für Angestellte, die bislang im Versorgungs-

werk versichert waren, eine echte Bedrohung. Aber es ist auch ein grundsätzlicher Angriff auf die Kammern, schließlich ist für die meisten Angestellten der Hauptgrund der Kammermitgliedschaft die Teilnahme am Versorgungswerk.

Dies ist nur ein Teil der derzeit laufenden Verfahren. Grundsätzlich gilt, dass das Bundeskanzleramt alle Gebiete daraufhin durchforstet, ob Regulierungen bestehen, die im Bedarfsfall „geopfert“ werden können. Es kann also je nach Druck, der aus Brüssel kommt, Druck auf beliebige Regulierungen ausgeübt werden. Wen es dabei weniger trifft, scheint mir zumindest klar: Diejenigen, die über eine gute Lobby verfügen – und das sind eher die größeren Betriebe und Sparten, weniger die Freien Berufe. Das heißt selbstverständlich wachsam sein, nicht nachlassen und mit den entsprechenden Bündnispartnern gemeinsam agieren.

Rainer Bohne, Geschäftsführer der SRL

MITGLIEDERSCHREIBEN ZUM THEMA VERSORGUNGSWERK / DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

Liebe Kolleginnen und Kollegen, von immer mehr Mitgliedern der SRL kommen alarmierende Anfragen bezüglich der Neuregelung der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 31.10.2012. Mit diesem Urteil wurde die viele Jahre geübte Praxis, dass Kammermitglieder, die in einem Versorgungswerk versichert sind, von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden, zurückgefahren.

Ergebnis ist letztendlich die erfolgreiche Klage der DRV vor dem BSG am 31.10.2012, wo „klargestellt wurde, streng am Wortlaut des Gesetzes orientiert, dass ausnahmslos jede Entscheidung über die Pflichtmitgliedschaft eines Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder für eine tatsächlich ausgeübte selbstständige Tätigkeit gilt.“ Das bedeutet, dass für jede Tätigkeit, die nach dem 31.10.2012 neu aufgenommen wird (für vorherige gilt Vertrauensschutz) oder wurde, ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen ist. Dies gilt nur nicht für ähnliche Tätigkeiten im gleichen Betrieb, aber es gilt auch bei gleichen Tätigkeiten in einem anderen Betrieb.

Was heißt das für unsere Mitglieder?

Jede/jeder Arbeitgeber/in muss sich bei der Neueinstellung den aktuellen Befreiungsbescheid vorlegen lassen. Liegt dieser nicht vor, muss der/die Arbeitnehmer/in bei der gesetzlichen Rentenversicherung angemeldet und dorthin Beiträge entrichtet werden. Geschieht das nicht, können die Beiträge bei einer Betriebsprüfung nacherhoben werden.

Jede/jeder Arbeitnehmer/in, die/der als Kammermitglied einem der fünf Versorgungswerke angehört, kann prüfen, ob eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht kommt. Dies muss allerdings bei jedem Arbeitsplatzwechsel oder Tätigkeitswechsel neu erfolgen.

Jede/jeder Selbstständige muss prüfen, ob die aktuelle selbstständige Tätigkeit noch dem Berufsbild der damaligen Befreiung entspricht. Bei einer Betriebsprüfung kann der Befreiungstatbestand infrage gestellt werden.

Da die DRV in der Regel die Befreiung danach beurteilt, ob die Tätigkeit dem Berufsbild entspricht, ist zu beachten, dass bei der Beantragung der Befreiung auf das Berufsbild entsprechend der

Berufsaufgaben nach dem jeweiligen Landesarchitektengesetz geachtet wird. Meist ist folgender Passus dort eingefügt:

Berufsaufgaben Stadtplanung: Orts-, Stadt- und Raumplanung, insbesondere städtebauliche Pläne so auszuarbeiten, dass sie stadtgestalterischen, ökologischen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen sowie den Anforderungen des Planungsrechts entsprechen.

Ergänzend kann auf die in manchen Kammergesetzen ausgeführten weiteren Berufsaufgaben Bezug genommen werden, wie sie z. B. im BbgArchG (Stand 2005) erläutert werden:

„Zu den Berufsaufgaben aller Fachrichtungen gehört die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen, die Koordinierung, Steuerung und Überwachung der Planung und Ausführung sowie die Kontrolle und Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die Erstellung von Fachgutachten und die Vertretung der Auftraggeber in Verwaltungsverfahren. Zu den Berufsaufgaben aller Fachrichtungen gehört auch die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne und die Mitwirkung an Landesplanung, Raumordnung, Landschaftsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung und weiterer Planungsleistungen, soweit sie diese Aufgaben nicht bereits hauptsächlich wahrnehmen.“

Ein Bezug, rein auf HOAI-Leistungen, wie er manchmal von Vertretern der DRV vorgenommen wird, resultiert aus Unkenntnis über die Berufsaufgaben der Stadtplanung. Hier gilt es die Betreffenden auf das Vorgesagte hinzuweisen und die eigene Berufstätigkeit möglichst mit Bezug auf die oben angeführten Formulierungen zu beschreiben.

Ein hilfreiches Papier wurde vom Versorgungswerk der AK Sachsen (und anderer ostdeutscher Länder) herausgegeben: Merkblatt zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Es kann heruntergeladen werden unter www.vvaks.de Die Geschäftsstelle der SRL ist gerne bereit, bei Ihren Stellungnahmen/Problemen helfend mitzuwirken. Insofern wenden Sie sich an uns, ggf. auch dann, wenn Sie erfolgreich ein Verfahren abgewickelt haben und wir dies als zusätzliche Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen nutzen können.

Rainer Bohne, Mai 2015